

Die Tradition der Wilderer: Spannung zwischen staatlichem, formalem Recht und alter informeller Normenordnung

Girtler, Roland

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Girtler, R. (1989). Die Tradition der Wilderer: Spannung zwischen staatlichem, formalem Recht und alter informeller Normenordnung. In H.-J. Hoffmann-Nowotny (Hrsg.), *Kultur und Gesellschaft: gemeinsamer Kongreß der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie, Zürich 1988 ; Beiträge der Forschungskomitees, Sektionen und Ad-hoc-Gruppen* (S. 309-310). Zürich: Seismo Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-147426>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

nämlich beim BVerfG *nicht nur vage*, sondern die begriffliche Trennung zwischen “Absprache” und “Verständigung” erscheint nach den Ergebnissen unserer Studie zur tatsächlichen Praxis von Absprachen als eine künstliche, rein *sprachliche Konstruktion von Wirklichkeit*. Die Entscheidung des BVerfG stellt sich also als ein atemberaubender Tanz auf dem dünnen Seil der Begriffsbildung dar. Mit sprachmanipulatorischen Mitteln versucht das Gericht eine Lösung des *Praxis-Norm-Konflikts* herbeizuführen, um die Praxis mit dem Recht zumindest auf sprachliche Weise zu harmonisieren. Das “Zauberwort” zur Lösung aller juristischen Probleme heisst hier “Verständigung”. Die begriffliche Trennung aber zwischen den verwendeten Bezeichnungen “Verständigung” und “Absprache” lässt sich mit dem Alltagssprachgebrauch nicht erschliessen, sondern hierzu bedarf es eines juristischen Fachwissens. Es ist die Genese eines spezifischen juristischen Fachvokabulars.

Die spezifische Begriffverwendung lässt sich unter Einbeziehung einer handlungstheoretischen Perspektive weiter interpretieren. Die spezifische Verwendung des Begriffs Verständigung dient nämlich nicht nur zur Kaschierung einer problematischen Rechtspraxis und zur Harmonisierung mit der Rechtsdogmatik, sondern dieser Begriff ist darüberhinaus Träger weiterer Bedeutungsgehalte. Die Aspekte des *Einanderverstehens* und der *Versöhnung*, sowie der *Befriedung* eines (prozessualen) Konflikts werden durch den Begriff in besonderer Weise hervorgehoben und betont. Eine Analyse juristischer Sprache kann daher auf der einen Seite Aufschluss geben über bestimmte *Interaktionsdefizite* im Strafprozess und den Handlungsinteressen der Justiz und ergänzt auf diese Weise empirische Justizforschungen. Auf der anderen Seite deckt eine Sprachanalyse spezifische juristische *Definitionsprozesse* auf, die zur Legitimierung (und auch zur Legalisierung!) einer rechtlich und praktisch problematischen, aber sehr verbreiteten Prozesspraxis dienen.

(Publikationen: voraussichtlich mit o.g. Titel in der ZfRSoz, Herbst 1989, sowie dies., Diversionchancen der Mächtigen. Eine empirische Studie über Absprachen im Strafprozess, KrimJ 1/1989.)

Die Tradition der Wilderer - Spannung zwischen staatlichem, formalem Recht und alter informeller Normenordnung

Roland Girtler (Wien)

Das Wildern in seinem sozialen Kontext ist sowohl von rechtshistorischer, als auch von grosser rechtssoziologischer Bedeutung. Mit Übernahme des römisch-rechtlichen Eigentumsbegriffs während des Mittelalters wurden die bis dahin im Gemeineigentum der Dorfgemeinschaft bzw. der Freien gestandenen Waldgebiete und Ödländer (Gebirge...) mitsamt den in ihnen lebenden Tieren Eigentum des Königs bzw. der Landesherrn. Damit fanden sich jedoch die Menschen, vor allem

der Gebirgsdörfer nicht ab und betrachteten es als "legitim", das in ihrer Umgebung lebende Wild zu jagen und zu verzehren.

Vor diesem Hintergrund wurde das Wildern für den jungen Burschen des Bergdorfes zum Initiationsritual, durch welches er sich dem adeligen Jagdherrn gleichstellte. "Not" und "Leidenschaft" waren die Triebfedern des wackeren Wilderers. Die Sympathie der Bewohner der Gebirgsdörfer war auf seiner Seite. Er galt als sozialer Rebell, der sich mit Erfolg gegen die Restriktionen des Jagdherrn und die Rechtsordnung auflehnte.

Besonders in den Hungerzeiten nach den beiden letzten Kriegen kam es zu mitunter blutigen Auseinandersetzungen zwischen Wilderern bzw. Wildererbanden und Jägern bzw. Gendarmen als den Vertretern der offiziellen Rechtsordnung. Bei einer Wildererschlacht, auf die näher eingegangen werden soll, wurden vier Wilderer und ein Gendarm getötet. Aus Protest gegenüber der Gendarmerie legten die Arbeiter dieser Gegend ihre Arbeit nieder und die betreffenden Gendarmen wurden Tage später von aufgebrachten Menschen mit Steinen beworfen. Dieses Ereignis verweist darauf, dass die traditionellen, informellen Normen, also das "lebende" Recht (Eugen Ehrlich), in den Gebirgsdörfern von grösserer Relevanz waren als die diversen staatlichen Normen. Sogar die Richter orientierten sich bisweilen an einer solchen Rechtsvorstellung. Allerdings hatte der mächtige Jagdherr einen nicht geringen Einfluss auf den Spruch der Gerichte, so dass bei der Tötung eines Wilderers durch einen Jäger letzterer mit einer milden Strafe rechnen konnte.

Dies zeigte sich auch bei Tötung eines Osttiroler Wilderers durch einen Aufsichtsjäger in den letzten Jahren. Die Bevölkerung agierte jedoch eher zurückhaltend - hier deutet sich ein sozialer Wandel an. Bis heute versuchen die Brüder des getöteten Wilderers, den Mord an ihrem Bruder in der Öffentlichkeit als ein Komplott der "Jägermafia", die Zugang zur politischen Macht und die Möglichkeit des Rechtsbruchs hat, zu brandmarken.

In Wildererliedern, Wilderergeschichten und diversen Ritualen wird allerdings heute noch das "alte Recht" der Wilderer festgehalten. Rechtssoziologisch verweist das "klassische" Wildern, welches ein waidmännisches war (und welches im Gegensatz zum Autowildern u.a. üblen Praktiken wie dem Schlingenlegen steht), darauf, dass informelle, von den "kleinen Leuten" getragene Normen der staatlichen Rechtsordnung historisch bis in die Jetztzeit erfolgreich sich wideretzten.

(Methodisch bauen diese Überlegungen auf Interviews mit alten Wilderern, Wildererliedern und entsprechender Literatur auf.)

Literatur:

Roland Girtler, Wilderer - soziale Rebellen im Konflikt mit den Jagdherrn, Linz 1988
(Oberösterr. Landesverlag).